



An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0012-I/PR3/2017  
DVR:0000175

Wien, am 26. Juni 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat DI Deimek und weitere Abgeordnete haben am 26. April 2017 unter der **Nr. 12801/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die schikanöse und unzweckmäßige Formulierung des § 5 Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Planen Sie eine Adaption des § 5 Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz hin zu mehr Zweckmäßigkeit und weniger ungleichem Wettbewerb?*
- *Wenn ja, wann soll diese Änderung erfolgen und wurde bereits ein entsprechender Entwurf ausgearbeitet?*
- *Wenn nein, weshalb soll an dieser unzweckmäßigen Regelung weiter festgehalten werden?*

Die Bestimmung des § 5 Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz, wonach eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession ist, dass die erforderliche Anzahl von Abstellplätzen außerhalb von Straßen mit Öffentlichem Verkehr „in der Standortgemeinde oder einer anderen Gemeinde im selben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk“ nachgewiesen wird, verfolgt in erster Linie verkehrspolitische Zwecke.

Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass Straßen mit Öffentlichem Verkehr bzw. knappem Parkraum auf solchen Straßen nicht aus privatwirtschaftlichen Gründen der Nutzung durch die Allgemeinheit entzogen werden sollen. Zwar wurde das Parken mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t nicht schlechthin untersagt, aber es soll zumindest dafür gesorgt sein, dass ein Abstellen der Fahrzeuge abseits von Straßen mit Öffentlichem Verkehr zumindest möglich ist. Hiermit wurde insbesondere den Interessen der Wohnbevölkerung entsprochen.

Mit der Novelle des Güterbeförderungsgesetzes 2001 wurde die ursprüngliche Regelung, wonach die geforderten Abstellplätze ausschließlich *in der Gemeinde des in Aussicht genommenen Unternehmensstandorts* nachgewiesen werden mussten, dahingehend gelockert, dass auch der Nachweis von Abstellplätzen in anderen Gemeinden (s. oben) in gewissem Umfang ausreicht. Nicht aufgegeben wurde vom Gesetzgeber anlässlich dieser Novelle allerdings der Anknüpfungspunkt einer Nahebeziehung zum Unternehmensstandort. Dass Fahrzeuge eines Güterbeförderungsunternehmens, die gerade nicht im Einsatz sind, in der Nähe des Unternehmenssitzes abgestellt werden, entspricht durchaus der Lebenserfahrung. Daher sollen auch die geforderten Abstellplätze in der Nähe des Unternehmensstandorts gelegen sein.

Im Sinne der zuvor beschriebenen verkehrspolitischen Zielsetzungen erscheint die Bestimmung zweckentsprechend. Es ist auch nicht zu erkennen, inwiefern sie zu Wettbewerbsverzerrungen führen sollte. Derzeit ist daher nicht an eine Gesetzesänderung gedacht.

Mag. Jörg Leichtfried

